Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 15.09.2026

Az.: K 18/26

Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 21.04.2027	**09:00 Uhr**	**II, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberweißbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Oberweißbach	9, 8/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche	Talweg 4, 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach	217	1474 BV 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
leer stehendes sanierungsbedürftiges Wohnhaus, Grundstück ist verwildert mit teilweisen Müllablagerungen

Bodenrichtwert beträgt 26,00 Euro/qm

keine Gutachten vorhanden

freie Verkehrswertschätzung durch die betreibende Gläubigerin

Verkehrswert: 6.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.04.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 07.04.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.